

Hygieneplan Corona der Gerhart-Hauptmann Schule
nach Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22.04.2020

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

Vorbemerkung

Die GHS verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit unserer Schülerinnen und Schüler und aller an der GHS Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan. Die Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Unterricht wird dafür genutzt, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygieneverhaltens nahezubringen. Hierzu gehören im Besonderen die Erläuterungen der Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen und die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Niesetikette.

Zusätzlich wird die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei wird Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Bei der Schulverpflegung wird bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene geachtet (El Tucano). Ebenso sind Rahmenbedingungen für die Einnahme

von Mahlzeiten geschaffen (Max. 30 Schüler/Innen gleichzeitig in der Mensa / an markierten Plätzen).

Alle Beschäftigten der Schulen, der Träger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen beachten sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörde und des Robert-Koch-Institutes.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten unterrichtet (Mail / Videokonferenz / Präsenzunterricht / Beschilderungen).

1. Persönliche Hygiene

Der neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptüberträger ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule wird sofort ein Mund-Nasenschutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen freien Raum in der Nähe gebracht. Es folgt eine Freistellung (bei Minderjährigen die Abholung durch die Eltern).
- Bei Bewegungen im Gebäude wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen. Ansonsten geschieht dieses nach Aufforderung der Lehrkraft bzw. nach eigenem Ermessen.
- Es wird überall auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten.
- Berührungen wie Umarmungen oder Händeschütteln sind verboten
- Gründliche Handhygiene (Nach Betreten des Klassenraumes waschen alle Personen im Raum ihre Hände am Waschbecken mit Seife /20-30 Sekunden).
- Türen werden nur von den Lehrkräften / Betreuungspersonal geöffnet (Türklinken betätigt. Diese waschen sich ebenfalls die Hände (s.o.)
- Alle sind angewiesen die Husten-und Niesetikette einzuhalten.

2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird auch im Schulbetrieb ein Abstand von 1,50 Metern eingehalten. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinander gestellt und damit maximal 15 Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind. Die Sitzordnungen sind so gestaltet, dass kein Face-to-Face Kontakt besteht.

Der Wechsel von Klassenräumen wird soweit irgend möglich vermieden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften um die Innenraumluft auszutauschen. Zu jeder Pause und bei jedem Lehrerwechsel findet ein Stoß- bzw.

Querlüften durch vollständig geöffnete Fenster über die ganze Pause bzw. 5 Minuten bei Lehrerwechsel statt, welches vom vor der Pause bzw. vor dem Lehrerwechsel unterrichtenden Lehrer eingeleitet wird. Kipplüftungen sind weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster werden daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Ergänzend dazu gilt:

Die Infektiosität von Coronaviren nimmt auf unbelebten Oberflächen rasch ab. Die Reinigung von Oberflächen in jeglicher Form steht an der GHS im Vordergrund. Dabei handelt es sich nicht um eine routinemäßige Flächendesinfektion (Empfehlung RKI). Eine angemessene Reinigung ist dementsprechend ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt (Sprühdesinfektionen sind weniger effektiv, aus Arbeitsschutzgründen sogar bedenklich!). Die Flächendesinfektionsmittel sind so ausgewählt, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

3. Hygiene im Sanitätsbereich

Die Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern ausgestattet. Beides wird regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Tempos sind vorhanden.

Die Schüler/Innen nutzen die Toiletten vor den Klassenräumen zeitversetzt. Dies wird über die unterrichtenden Lehrkräfte sichergestellt. Es ist per Aushang an den Toiletten darauf hingewiesen, dass sich nur ein(e) Schüler/in zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich, nach Unterrichtsende durch das Reinigungspersonal gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei werden Arbeitsgummihandschuhe getragen.

4. Desinfektionsschutz in den Pausen

In den Pausen ist durch die Aufsichten das Einhalten des Abstandes gewährleistet. Versetzte Pausenzeiten (siehe Stundenpläne) und getrennte Hofnutzung vermeiden, dass zeitgleich zu viele Schülerinnen und Schüler auf den Höfen sind und der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Das Abstandhalten wird auch in Lehrerzimmer, Kopierraum und Verwaltung durch Markierungen eingehalten. Ein Pausen-/Kioskverkauf wird in dieser Zeit nicht angeboten.

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Bis auf weiteres findet kein Sport- bzw. Musikunterricht statt.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Für den Einsatz betroffener Lehrkräfte an der GHS gilt:

- Der Einsatz im Präsenzunterricht, von Personen ab 60 Jahren erfolgt nur auf freiwilliger Basis (nach schriftlicher Zusage).
- Verschiedene Grundkrankheiten sind über ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Dieser Nachweis schließt die Einsetzbarkeit im Präsenzunterricht aus.
- Gleiches gilt für Lehrkräfte mit unterdrücktem Immunsystem.
- Ebenfalls werden schwangere und stillende Lehrerinnen von der Erteilung von Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden Fürsorgepflicht ausgenommen.
- Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der geltenden Kriterien in einem Haushalt leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS_CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Personen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

7. Wegeführung

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Zugang zum Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler ist der Haupteingang von der Manteuffelstraße.

Das Schulgelände wird über den kleinen Pausenhof Richtung Blumenthalstraße verlassen.

Die Schüler/Innen und Schüler werden zeitversetzt von ihren Lehrkräften auf den entsprechenden Positionen abgeholt und wieder dorthin gebracht.

8. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen sind auf das notwendige Maß begrenzt. Wenn diese stattfinden wird auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geachtet. Soweit möglich werden Konferenzen über Videoportale gehalten.

Gleiches gilt für Klassen- und Kurselternversammlungen.

9. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen wird dem Gesundheitsamt und dem staatlichen Schulamt gemeldet.

10. Allgemeines

Auf Wunsch wird der Hygieneplan dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt.